

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 101-110

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Antrag Nr. 3.

Der Artikel 2 § 2 erhält folgenden Zusatz:

„Oder die Säße für Hunde, welche zur Bewachung oder zum Gewerbebetriebe unentbehrlich sind, oder von gewerbmäßigen Züchtern von Hunden gehalten werden zu ermäßigen.“

Antrag Nr. 4.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen und Zusätzen.

Bei der Feststellung des Berichts fehlte der Abg. Schwarting.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Zeidler.

Anlage 101.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 23. November 1854, betreffend die Einführung einer Hundesteuer.

(Anlage 36.)

Der Gesetzentwurf ist in erster Lesung mit den vom Ausschusse gestellten Anträgen angenommen. Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt. Der Ausschuss beantragt daher:

Der Landtag wolle auch in zweiter Lesung dem Gesetzentwurf mit den in erster Lesung beschlossenen Änderungen und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Zeidler.

Anlage 102.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aufhebung des Artikels 24 § 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897/12. Februar 1900, betreffend die Ausübung der Jagd.

(Anlage 38.)

Der Ausschuss verweist auf die Begründung der Staatsregierung und stellt den Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Bei Feststellung des Berichts fehlten die Abgeordneten Falz, Preffer und Schwarting.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Rodenbrock.

Anlage 103.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aufhebung des Artikels 24 § 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897/12. Februar 1900, betreffend die Ausübung der Jagd.

(Anlage 38.)

Der Gesetzentwurf ist in 1. Lesung unverändert angenommen worden. Anträge zur zweiten Lesung sind nicht eingegangen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe auch in 2. Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Rodenbrock.

Anlage 104.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lüneburg vom 8. Februar 1888, betreffend die Ausübung der Jagd.

(Anlage 39)

Der Gesetzentwurf bezweckt in erster Linie eine Erleichterung der gemeinschaftlichen Jagdverpachtung, indem die Ausstellung des Erlaubnisscheins durch einen Bevollmächtigten vereinfacht wird.

Ferner ist eine Erhöhung der Gebühr für die Jahresjagdarte von 9 *M* auf 15 *M* vorgesehen. Diese Änderung entspricht einem Antrage des 30. Landtages, 1. Versammlung.

Außerdem sind Bestimmungen aufgenommen, durch welche die Schonzeit für Hasen und Rebhühner ebenso geregelt werden soll, wie in den angrenzenden preussischen und lüneburgischen Gebieten.

Bei der Beratung im Ausschuß fiel es zunächst auf, daß das Gutachten des Provinzialrates in der Anlage 39 nicht mitgeteilt worden ist. Der hinzugezogene Regierungsbevollmächtigte erklärte, es bestehe seines Wissens eine dementsprechende Ministerial-Verfügung, welche ihm aber erst

vor kurzem bekannt geworden sei und das Fehlen des Gutachtens des Provinzialrats sei daher auf ein Versehen zurückzuführen.

Da das Staatsgrundgesetz bestimmt, daß alle vom Provinzialrat in Angelegenheiten, welche demnächst auf dem Landtage verhandelt werden, abgegebenen Gutachten von der Provinzialregierung der Staatsregierung, und von dieser dem Landtage mitzuteilen sind, so stellte der Ausschuß den Ausführungen des Regierungsbevollmächtigten gegenüber fest, daß diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes bei Vorlegung der Anlage 39 regierungsseitig nicht beachtet sei. Der Ausschuß trug daher ursprünglich Bedenken, die Vorlage zu verhandeln, weil dieselbe nicht verfassungsmäßig an den Landtag gekommen sei, nahm aber nachträglich von den Verhandlungen des Provinzialrats Kenntnis, und trat alsdann in die Beratung ein.

7*

Nach Ansicht des Ausschusses ist es praktischer, wenn die Jahresjagdkarten vom Ausstellungstage an gerechnet, ein Jahr Gültigkeit haben, und stellt den

Antrag Nr. 1.

Dem Gesetzentwurf wird zwischen dem dritten und vierten Absatz des Artikels 1 folgender neuer Absatz eingefügt: Der Artikel 9 erhält folgende Fassung:

Die Jagdkarten werden für die Zeit eines Jahres vom Ausstellungstage an gerechnet, ausgestellt und gelten für das ganze Fürstentum.

Im übrigen hat der Ausschuss zu dem Gesetzentwurf nichts zu bemerken gefunden, und stellt den

Antrag Nr. 2.

Annahme des Artikels 1 mit dem im Antrag Nr. 1 enthaltenen Zusatz.

Antrag Nr. 3.

Unveränderte Annahme des Artikels 2.

Bei Feststellung des Berichts fehlte der Abgeordnete Schulz.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Voß = Pansdorf.

Anlage 105.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 8. Februar 1888, betreffend die Ausübung der Jagd.

(Anlage 39.)

Der Gesetzentwurf ist in erster Lesung mit der vom Ausschusse beantragten Änderung angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe im Ganzen wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Voß = Pansdorf.

Anlage 106.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Regelung der Anstellungsverhältnisse des Vorstehers der landwirtschaftlichen Winterschule zu Cutin und der aus der Landeskasse des Fürstentums Lübeck zu leistenden Beihilfen für diese Schule.

(Anlage 40.)

Die landwirtschaftliche Winterschule in Cutin besteht seit dem Herbst 1902. Sie hat im Durchschnitt der Jahre 1902/05 einen Besuch von jährlich etwa 20 Schülern aufzuweisen. Es ist aber anzunehmen, daß die Schülerzahl in Zukunft steigen wird, denn die Schule ist nicht auf das Gebiet des Fürstentums allein angewiesen, sondern wird auch jetzt schon aus dem angrenzenden Holsteinischen Gebiet, namentlich aus dem Großherzoglichen Fideikommiß frequentiert. Die Überzeugung, daß der Besuch einer landwirtschaftlichen Schule nicht bloß nützlich sondern sogar notwendig ist, befestigt sich bei den Landwirten erfreulicherweise immer mehr. Da ferner der Schulort, die Stadt Cutin, leicht zu erreichen ist und die meisten Schüler abends nach Haus gelangen können, so sind die mit dem Besuch der Schule verbundenen Unkosten nicht so erheblich, daß sie irgendwie hindernd auf die erwartete steigende Frequenz wirken könnten.

Die Zukunft der Winterschule erscheint somit nach dieser Richtung dauernd gesichert.

Aus diesen Erwägungen heraus hat seiner Zeit die Stadt Cutin unter Beihilfe der Landwirtschaftskammer und der Landeskasse die landwirtschaftliche Winterschule gegründet. 1905 ist dieselbe reorganisiert worden und beruht seitdem im wesentlichen auf denselben Grundlagen, wie sie im Herzogtum für eine solche Schule festgelegt sind. Die Leistungen der Schule und damit auch das Aufblühen derselben, sind nun vor allem davon abhängig, daß tüchtige Lehrkräfte dauernd an sie gefesselt werden. In erster Linie kommt ein tüchtiger Fachlehrer in Frage. Ein solcher wird sich natürlich nur gewinnen bzw. halten lassen, wenn ihm ein auskömmliches Gehalt, die Verleihung der unwiderruflichen Anstellung und in Verbindung damit, die Gewährung einer Pension, sowie die Fürsorge für etwaige Relikten zugesichert wird.

Im Herzogtum ist den Schulvorstehern der landwirtschaftlichen Winterschulen eine derartige Stellung gewährleistet. Sie erhalten ein Anfangsgehalt von 2200 *M.* Die unwiderrufliche Anstellung kann nach fünfjähriger

Dienstzeit erfolgen und zwar mit einem Gehalt von 2500 *M.* welches in dreijährigen Fristen um je 200 *M.*, zuletzt nur 100 *M.* bis 3400 *M.* steigt. Das Höchstgehalt wird also unter normalen Verhältnissen 15 Jahre nach erfolgter unwiderruflicher Anstellung erreicht.

Die Staatsregierung wünscht diese Grundsätze auch für den Winterschulvorsteher in Cutin in Anwendung zu bringen, um den Bestand und die Entwicklung der Winterschule zu sichern.

Zu den Kosten, welche aus der Übernahme solcher Verpflichtungen gegenüber dem Schulvorsteher und durch die Unterhaltung der Winterschule entstehen, soll die Landeskasse des Fürstentums Lübeck Beihilfen gewähren und zwar ebenfalls nach den Grundsätzen, welche hinsichtlich der Winterschulen im Herzogtum festgelegt sind. Die Landeskasse übernimmt die Hälfte der Unkosten bis zum Höchstbetrage von jährlich 1800 *M.*

Der Ausschuß erkennt die Gründe, welche für die von der Staatsregierung gewünschte Regelung sprechen, als richtig an und stellt den

Antrag:

„Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß

1. die Gehalts- und Pensionsverhältnisse, die Erteilung der unwiderruflichen Anstellung und die Fürsorge für etwaige Relikten hinsichtlich des Vorstehers der landwirtschaftlichen Winterschule zu Cutin nach den gleichen Grundsätzen geregelt werden, wie bei den Winterschulen zu Zwischenahn, Dinklage und Wildeshausen,
2. die der Stadt Cutin zur Unterhaltung der landwirtschaftlichen Winterschule aus der Landeskasse des Fürstentums zu leistenden Beihilfen nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden, wie dies hinsichtlich der landwirtschaftlichen Winterschulen im Herzogtum geschieht.“

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

W o ß-Cutin.

Anlage 107.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Prüfung der Beseitigung des Kirchengesetzes vom 3. Januar 1905.

(Anlage 41.)

Eine Petition der Kirchengemeinden Abbehausen, Blexen, Eckwarden, Golzwarden, Jade, Neuende, Stollhamm und Waddewarden auf Beseitigung des Kirchengesetzes vom 3. Januar 1905 hat der Landtag auf Antrag des Verwaltungsausschusses und im Einverständnisse mit der Staatsregierung in der letzten Tagung der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen und sie dabei ersucht, das Ergebnis der Prüfung der nächsten Versammlung des Landtags mitzuteilen (Anlage 250 der Berichte der 1. Versammlung des 30. Landtags).

Die Staatsregierung hat sich nun mit dem Oberkirchenrat in Verbindung gesetzt. Dieser hat erklärt, daß er vor schlüssiger Stellungnahme das Gutachten eines angesehenen und unbeteiligten Rechtsgelehrten einzuziehen beabsichtige. Diese Absicht konnte nicht ausgeführt werden, solange die Landes synode nicht die erforderlichen Mittel bereit gestellt hatte. Das ist erst unlängst geschehen. Die Folge davon ist, daß die Staatsregierung auch ihrerseits noch nicht in

der Lage ist, das Ergebnis ihrer Prüfung dem Landtage vorzulegen.

Der Ausschuß kann bei der Lage der Sache nichts dagegen einwenden, daß die Erledigung der Angelegenheit auf 1 Jahr verschoben wird und beantragt:

Der Landtag wolle die Anlage 41 zur Kenntnis nehmen und die Staatsregierung ersuchen, das Ergebnis der Prüfung der Petition der Kirchengemeinden Abbehausen, Blexen, Eckwarden, Golzwarden, Jade, Neuende, Stollhamm und Waddewarden auf Beseitigung des Kirchengesetzes vom 3. November 1905 nunmehr der nächsten Versammlung des Landtags mitzuteilen.

Bei der Abstimmung und bei der Feststellung des Berichts fehlten die Abgeordneten Schwarting, Falz und Preßler.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

R o c h.

Anlage 108.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Landeskulturfonds für das Herzogtum Oldenburg für das Finanzjahr 1907.

(Anlage 42.)

Der Ausschuß hat unter Zuziehung des Regierungs-Kommissars den Voranschlag eingehend geprüft und sich von dem segensreichen Wirken des Landeskulturfonds namentlich auf dem Gebiete der Besiedelung und weiteren Kultivierung der großen Staatsmoore überzeugt.

Aus dem Ausschusse heraus wurde angeregt, dort, wo es angängig sei, in noch rascherem Tempo vorzugehen, wenn auch aus den laufenden Mitteln der Staatskasse Zuschüsse würden erforderlich werden.

Der Regierungsvertreter verhielt sich diesen Anregungen gegenüber nicht ablehnend und wird die Angelegenheit event. an zuständiger Stelle geprüft werden.

Zu den einzelnen Paragraphen übergehend wird alsdann berichtet zu

A. Einnahmen.

Zu § 2 ist eine spezifizirte Aufstellung der für Wiesen und aus Gras- und Fruchtverkäufen z. einkommenden Gelder pro 1906 hergegeben, welche diesem Bericht unter A anliegt und auf welche verwiesen wird.

Der Ausschuß beantragt

Antrag Nr. 1.

Annahme der §§ 1—6 der Einnahmen.

B. Ausgaben.

Hierzu beantragt der Ausschuß

Antrag Nr. 2.

Annahme der §§ 1—4.

Zu § 5 wird eine Ausgabe von 70000 *M* vorgesehen, welche sich auf die einzelnen Ämter gemäß der unter Bemerkungen gegebenen Nachweisung verteilt.

In dem unter B diesem Bericht anliegenden Auszuge aus dem Voranschlage für 1907 sind diese Ausgaben näher

erläutert und ist darin die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden und Moorbezirke nachgewiesen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 3.

Annahme des § 5.

Eine Nachweisung über die im Jahre 1906 angekauften Grundstücke ist zu § 6 hergegeben und diesem Bericht unter C angelegt.

Danach sind im ganzen 1155 ha angekauft für 165540 *M* 93 *S*.

Der Ausschuß verweist auf diese Nachweisung und beantragt:

Antrag Nr. 4.

Annahme der §§ 6—11.

Zum § 12 sind für Fischzucht 16000 *M* eingestellt worunter 10000 *M* für die Neuanlagen in der Sager Heide.

Nach den im Ausschusse gemachten Mitteilungen des Regierungsvertreters berechnen diese Neuanlagen zu den besten Hoffnungen und stehe ein Reinertrag von 80 bis 144 *M* pro ha zu erwarten, was einer Verzinsung von 16 bis 27% entsprechen würde.

Der Ausschuß kann unter diesen Umständen die Ausgabe nur befürworten, wenn er auch starke Zweifel an einer Rentabilität in dieser Höhe hegt und nimmt noch Bezug auf die unter D diesem Bericht anliegende nähere Begründung.

Er beantragt

Antrag Nr. 5.

Annahme der §§ 12 bis 17.

Schließlich beantragt der Ausschuß

Antrag Nr. 6.

Annahme der unter Ziffer 1 bis 3 angehängten Bemerkungen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter

Feldhus.

Anlage A.

Landeskulturfonds § 2 der Einnahmen.

An Pachtgeldern für Wiesen, aus Gras- und Fruchtverkäufen und ähnlichen Einnahmen stehen für 1906 zur Hebung:

Amt Oldenburg:		<i>M</i>	20. Für den Grasschnitt in den Moorkulturen der Untermoorflächen des Herrenmoores	<i>M</i> 418,50
1.	Pacht für Benutzung der Feldbahn in Südmoslesfehn	157,95	21. Für Hafer auf den kultivierten Flächen daselbst	925,—
2.	Pacht für mehrere Flächen beim Dorfplatz, Gemeinde Osterburg (Lagerplätze)	791,—	Amt Fever:	
		+ 150,—	22. Für Grasnutzung im Fulszmoor	2,—
3.	Pacht für Flächen an der Nord- und Uferstraße in Osterburg (Gartenland)	81,10	Amt Esfleth:	
4.	Pacht für einen abgegrabenen Moorplacken im Behnemoor	3,—	23. Für Grasnutzung auf der Oldenbrocker Winterbahn	45,—
5.	Pacht für einen Überschußplacken in der Bümmerst. Marsch	2,—	Amt Delmenhorst:	
6.	Pacht für die frühere Dählmann'sche Wiese in Osterburg	101,53	24. Pacht für Grüntflächen auf den abgegrabenen Torfmooren im Hohenböfenermoor und Gruppenbührenermoor	118,45
7.	Pacht für 1 ha in Wardenburg	3,—	25. Desgleichen im Nordheider, Nordenholzer und Maibuscher Moor	8,75
8.	Miete für das von Auwers angekaufte Wohnhaus in Osterburg	200,—	26. Pacht für Parzellen aus der Barreter, Moordeicher, Schweinefamps und Ströher Gemeinheit, Gemeinde Stuhr	51,50
9.	Pacht für Grasnutzung auf der Hammheide, Gemeinde Ohmstede	6,—	27. Pacht für einen Wegerdeplacken daselbst	16,—
10.	Pacht für Kleegras usw., Kartoffeln, daselbst	1079,—	Amt Wildeshausen:	
11.	Pacht für Grasnutzung bei den Fischteichen in Osterburg	10,—	28. Pacht für ein ausgegrabenes Moor in der Kolonie Steinloge	4,—
12.	Miete für das Wohnhaus auf der Hammheide $\frac{1}{2}$	100,—	29. Pacht für einen in der Landgemeinde Wildeshausen belegenen Mergelplacken	15,—
Stadt Oldenburg:			30. Pacht für eine Wegerdefläche in der Gemeinde Großenkneten	3,—
13.	Pacht für eine Fläche der Doktorklappe	10,—	Amt Vechta:	
14.	Pacht für Parzelle 266/68 (Geb.-Institut)	6,—	31. Pacht für den Graswuchs in den Grünlandskulturen des Steinfeld-Ehrendorfer Moores	816,—
Amt Westerstede:			32. Pacht für die Baumschule in Damme	5,—
15.	Pacht für Gebäude auf dem früheren Torfwerk in Zwischenahn	175,—	Amt Cloppenburg:	
16.	Pacht für 2 Plätze zur Errichtung von Bienenständen im Moorburger Moor	6,—	33. Pacht für den Graswuchs in den Kieselwiesen in der Halener Mark	512,50
17.	Pacht für eine Parzelle in der Gemeinde Apen	14,34		+ 20,—
18.	Pacht für eine am Nordloher Kanal belegene Moorfläche	15,—	34. Pacht für den Graswuchs in den Grünlandskulturen zu Nikolausdorf	429,—
Amt Barel:			35. Pacht für Roggenland daselbst	91,—
19.	Für Grasnutzung auf den abgetorften Zinstorfmooren im Herrenmoor, Altjührdener Moor und in den Wapeler Späten	153,50	Amt Friesoythe:	
			36. Pacht für den Verbindungsweg von Ramsloh nach dem Hunte-Ems-Kanal	63,—

37. Pacht für die Grasnutzung auf der sog. neuen Wiese hinter Eggershausen . . .	M 1937,—	45. Pacht für die nördliche Berme des durch die Loher Ostmark führenden Entlast.-Kanals . . .	M 9,20
38. Pacht für Parzellen in der Stadtgemeinde Friesoythe	18,—	46. Pacht für 4 ha in der Gemeinde Scharrel . . .	16,—
39. Pacht für einen Placken in der Gemeinde Markhausen	36,—	47. Pacht für eine 1,4 ha große Fläche im Scharreler Westmoor	18,—
40. Pacht für den Graswuchs auf den Wiesen bei Kampe	810,—	48. Pacht für den Graswuchs um den Sand- und Mittelpool in der Kamper Mark . . .	22,—
41. Pacht für den sog. Kanalstreifen in der Markhauser Mark	12,—	49. Pacht für einen Teil der Brandtschen Wiesen bei Kampe	95,—
42. Pacht für den Graswuchs in der Loher Ostmark	174,—	50. Pacht für den Graswuchs der Grünlandskulturen im Brandtschen Moor	365,—
43. Pacht für ein Reststück in Strücklingen . . .	—,50	51. Pacht für den Graswuchs der Grünlandskulturen der Loher Ostmark	425,50
44. Pacht für mehrere zusammenhängende Flächen in den Gemeinden Scharrel, Friesoythe und Warfel	50,—	52. Pacht für den Graswuchs auf den alten Grünlandsflächen am Tropool	25,—
			10 621,32

Aufgestellt, 1906, Dezember 3.

gez. Uhlhorn.



Auszug aus dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben des

§	1903 Rechnungs- Ergebnis <i>M</i>	1904 Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	1905 <i>M</i>	1906 Vor- anschlag <i>M</i>	Voranschlagstitel.
5	—	—	—	—	<p>B. Ausgaben.</p> <p>Für Kulturvorbereitungen auf unkultivierten Grundstücken des Landeskulturfonds und für Nugbarmachung angekaufter, verbesserungsfähiger Grundstücke behufs angemessener Verwertung derselben bei Wiederveräußerungen</p>



B.

Landeskulturfonds für das Herzogtum Oldenburg für das Finanzjahr 1907.

1907	Bemerkungen (Begründungen)	
Voranschlag		
M		
70 000	I. Oldenburg.	
	Für Herstellung, Unterhaltung, Verbesserung und Bepflanzung von Wegen, für Wasserzüge und Brücken, für Anwesenheit und Moorbögte bei Verkäufen und Besichtigungen zc.	
	1. Everstenmoor	74,60 M
	2. Bunkenburgermoos	78,— "
	3. Oberlethermoos	53,25 "
	4. Spweger Moor	1 065,— "
	5. Osternburg-Drielakermoos	5,— "
	6. Hankhauser-Stellmoos	77,— "
	7. Wildenlohsmoor, Behnermoos, Strecker Moor, am Lüdic, im Fladder b. Wardenburg	4 087,15 "
	Amt Oldenburg	5 440,00 M = 5 440 M
	II. Westerstede.	
	1. Moorborg-Lengener Moor	2 000,— M
	2. Scholt-Godensholter Moor	500,— "
	3. in den übrigen Staatsmooren	500,— "
	Gemeinde Apen.	
	Unterhaltung des Hauptwasserzuges im Godensholter und Nord- loher Moor	200,— "
	Kultivierungen im Lengener Moore bei Augustfehn	200,— "
	Unterhaltung der Ufer und Wege im Augustfehntanal	200,— "
	zu Moorregulierungsarbeiten, namentlich für Abwässerung und Wegezwede; Kultivierungen im Nordloh-Tangener und Nordloh-Godensholter Moor	500,— "
	Gemeinde Zwischenahn.	
	Entwässerung und Kultivierung des Nichtmoores bei Aschhausen Moorregulierungsarbeiten im Kaihausermoos, desgleichen des Portsloger Moores	100,— " 800,— "
	Gemeinde Edewecht.	
	Unterhaltung zweier Wasserzüge bei Friedrichsfehn bezw. im Fintlandsmoor	120,— "
	Für Arbeiten zwecks Besiedelung des Wildenlohsmoores	16 000,— "
	Für Arbeiten im Behnermoos	4 000,— "
	Für Arbeiten im Fintlandsmoor	500,— "
	Für Moorregulierungsarbeiten	300,— "
	Für unvorhergesehene Fälle	1 180,— "
	Amt Westerstede	27 100,— M = 27 100 M
	III. Amt Barel.	
	1. Herrenmoor	9 000,— M
	2. in den übrigen staatlichen Mooren	500,— "
	Amt Barel	9 500,— M = 9 500 M

1907 Vor- anschlag <i>M</i>	Bemerkungen. (Begründungen)		
		Übertrag	42 040 <i>M</i>
	IV. Zeven.		
	Zur Vorbereitung von Moorflächen, zur Kultur und Nutzbarmachung	50 <i>M</i> =	50 „
	V. Brake.		
	Für Entwässerung, Vorflut- und Zuwegungsanstalten	500 <i>M</i> =	500 „
	VI. Esfleth.		
	Für die Entwässerung des Großenmeerer Staatsmoores, für das Witte Moor, Spweger Moor und die sonstigen staatlichen Moore	1 000 <i>M</i> =	1 000 „
	VII. Delmenhorst.		
	1. Nutzbarmachung staatl. Moore im allgemeinen und das Hengsterholz- und Hestermannsmoor im speziellen	225 <i>M</i>	
	2. Für Entwässerung im Maybusch-, Nordenholz-, Nordheidermoor	275 „	
	Amt Delmenhorst	500 <i>M</i> =	500 „
	VIII. Wildeshausen.		
	Für Ent- und Bewässerung und Zuwegung in staatlichen Placken	600 <i>M</i> =	600 „
	IX. Wechta.		
	1. Für Entwässerung des Dreiecksmoores	300 <i>M</i>	
	2. Steinfeld-Chrendorfer Moor	3 000 „	
	3. in den übrigen staatlichen Mooren	200 „	
	Amt Wechta	3 500 <i>M</i> =	3 500 „
	X. Cloppenburg.		
	1. Grünlandskulturen Nikolausdorf	5 000 <i>M</i>	
	2. Vorbereitende Kolonieranlagen in Nikolausdorf	3 000 „	
	3. in den übrigen staatlichen Moorflächen (z. B. Suhler Mark, Löninger Schelmkappe)	1 000 „	
	Amt Cloppenburg	9 000 <i>M</i> =	9 000 „
	XI. Friesoythe.		
	1. Gebühren für Aufseher und Moorvögte	400 <i>M</i>	
	2. Neue Wiese	800 „	
	3. Brandtsche Wiesen	400 „	
	4. Brandtsches Moor (Neukulturen)	3 000 „	
	5. Loher Ostmark, Grünlandskulturen	2 290 „	
	6. Flage-Kulturen bei Loher-Ostmark	1 400 „	
	7. Camper Grünlandskulturen	450 „	
	8. in den übrigen staatl. Mooren (z. B. Edewechterdamm, Friesoyther Kanal bei Elisabethfehn und Loher Westmark)	2 260 „	
	Amt Friesoythe	11 000 <i>M</i> =	11 000 „
	XII. Unvorhergesehene Verwendung	=	1 810 „
			<u>Σa. 70 000 <i>M</i></u>

Anlage C.

Landeskulturfonds, § 6 der Ausgaben.

Im Jahre 1906 sind angekauft:				
1. In Westerborg, Alstrup, Höven, Littel	631 ha für	96 888,95 M		
2. in der Sager Heide	196 " "	18 572,97 "		
3. im Streeker Moor, Gemeinde Hatten	176 " "	19 648,43 "		
4. in der Haler Mark, Gemeinde Emstede	3 " "	4 941,— "		
				im ganzen 1155 ha für 165 540,93 M

Aufgestellt 1906, Dezember 3.

gez.: Uhlhorn.

Anlage D.

Aufwendungen für Fischzucht. Landeskulturfonds § 12c.

Für 1907 sind folgende Aufwendungen für Fischzucht beabsichtigt:

1. Unterstützung von Teichanlagen auf privaten Gründen	500 M
2. für Meliorierung und Unterhaltung des Rudersees und der Teiche in der unteren Haler Mark	1 000 "
3. für Aufsichtsführung durch Wärter usw.	500 "
4. für Neuanlagen in den Haler Wiesen	4 000 "
5. für Neuanlagen in der Sager Heide	10 000 "

Zu Punkt 4 und 5 wird bemerkt, daß die Absicht besteht, in Verbindung mit den schon vorhandenen Teichen in der unteren Haler Mark und dem Rudersee auf den früheren Nieselwiesen und in der Sager Heide eine größere Teichwirtschaft einzurichten. Die Nieselwiesen sind nämlich in ihrem Ertrage zurückgegangen bezw. ist der Erlös aus dem Verkauf des Grases geringer geworden, weil in der Nähe viel Grünland von den Besitzern angelegt ist. Die Flächen in der Sager Heide sind im Laufe des Jahres von der Verwaltung des Landeskulturfonds angekauft worden.

Das betreffende Gelände eignet sich deshalb vorzüglich

zu Teichanlagen, weil nur geringe Erdbewegungen erforderlich sind. Das Wasser wird der Lethe bei der Feldmühle entnommen und ist in genügender Menge vorhanden. Gezüchtet sollen vornehmlich Karpfen werden, daneben auch Schleie; ob auch Forellenzucht betrieben werden kann, muß erst die Erfahrung lehren. Die zur Verfügung stehende Fläche ist so groß, daß rund 130 ha unter Wasser gesetzt werden können. Jedoch soll der Betrieb allmählich nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und unter Benutzung der gewonnenen Erfahrungen auf diese Ausdehnung gebracht werden.

Für 1907 ist die Umwandlung der Haler Nieselwiesen sowie die Fortführung des Zulciers in die Sager Heide und event. die Schüttung einiger Dämme dortselbst geplant. Das Projekt ist von zwei hervorragenden Sachverständigen begutachtet worden, die sich beide außerordentlich günstig ausgesprochen haben. Von einem derselben ist ein genauer Anschlag aufgestellt, nach dem die gesamten Kosten mit Einschluß des Grunderwerbs rund 70 000 M betragen und ein Reingewinn von 80 bis 144 M pro ha zu erwarten ist, was ungefähr einer Verzinsung von 16 bis 27 % entsprechen würde.

Anlage 109.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Teilung der Gemeinde Lohne in eine Land- und eine Stadtgemeinde Lohne, sowie über die zu diesem Gesetzentwurfe eingegangenen Petitionen.

(Anlage 43.)

Die jetzige Gemeinde Lohne besteht aus dem geschlossenen Ort gleichen Namens mit seiner näheren Umgebung, sowie aus einer Reihe, den Ort umschließenden Bauerschaften. Während der Ort eine große Reihe industrieller Unternehmungen mit zahlreichen Arbeitern aufweist, außerdem einen lebhaften Handels- und einen gewerfleißigen Handwerkerstand besitzt, bestehen in den übrigen Teilen der Gemeinde vorwiegend ländliche Verhältnisse. Die hierdurch bedingte Verschiedenartigkeit der Interessen hat in den beteiligten Kreisen schon seit längerer Zeit den Gedanken an eine politische Trennung der Gemeinde aufzutauchen lassen. Seit etwa Jahresfrist hat dieser Gedanke festere Gestalt angenommen, eine Versammlung der Bewohner des Ortes hat ihn fast einstimmig zu dem Antrage verdrichtet, den Ort aus der Verbindung mit der Gemeinde auszuscheiden und zu einer Stadt II. Klasse zu erheben. Dieser Antrag hat die Gemeindevertretung beschäftigt und ist von derselben mit Mehrheit der Stimmen angenommen worden. In dem Amte Rechts, der Aufsichtsbehörde der Gemeinde, hat der Gedanke der Trennung von jeher einen eifrigen Förderer gefunden und hat dasselbe in befürwortendem Sinne bei der Staatsregierung gewirkt; so ist der vorliegende Gesetzentwurf ins Leben getreten.

Der Ausschuss hat sich mit der vorliegenden Materie eingehend befaßt, um so eingehender, als bis in die letzten Tage hinein eine Reihe von hierauf bezüglichen Petitionen an den Landtag gelangt ist, welche mit einer Ausnahme die Ablehnung der Regierungsvorlage, also die Beibehaltung der Gemeinde Lohne in ihrer jetzigen Gestalt erstrebten.

Der Landtag hat es bei verschiedenen Veranlassungen zum Ausdruck gebracht, daß er im allgemeinen ohne zwingende Gründe die Teilung größerer und die Bildung kleinerer Gemeinwesen nicht für wünschenswert erachten könne; diesen Standpunkt nimmt auch der Verwaltungsausschuss ein, wie noch aus jüngster Zeit die Berichte über die Petitionen aus Osen und Bühren, welche eine Teilung von Gemeinden zum Gegenstande hatten, dartun. In dem vorliegenden Falle muß der Ausschuss aber zu einem anderen

Ergebnisse kommen. In Lohne bestehen zwischen dem Orte und der Landgemeinde infolge der verschiedenartigen Berufs- und Erwerbsverhältnisse so durchgreifende Interessengegenätze, daß auch von der besten Gemeindeverwaltung ein völliger Ausgleich nicht zu erwarten steht; es wird nicht möglich sein, bei der wirtschaftlichen Verschiedenheit der in Frage kommenden Kreise die vielfachen Gegensätze im Rahmen einer einheitlichen Verwaltung zu ebnen. Dazu kommt noch, daß die Gemeinde Lohne eine der Bevölkerung nach größten Gemeinden des Südens mit entsprechender Steuerkraft ist; eine Teilung würde für die Stadtgemeinde rund 2000 Einwohner mit 11 bis 12000 *M* Gesamtsteuer, für die Landgemeinde rund 3000 Einwohner mit 19 bis 20000 *M* Gesamtsteuer ergeben; beide Gemeinden würden mithin sowohl numerisch, als steuerlich noch einen großen, vielleicht den größten Teil der Gemeinden des Südens überragen und für ihre weitere Entwicklung eine genügende Leistungsfähigkeit besitzen.

Die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs haben dem Ausschusse zu Bemerkungen keine Veranlassung gegeben; er beantragt daher:

Antrag Nr. 1.

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Antrag Nr. 2.

Der Landtag wolle die Petitionen

- a) des Müllers F. Janßen und Genossen gegen Trennung des Ortes Lohne von der Landgemeinde,
- b) von 11 Gemeinderatsmitgliedern wegen desgl.,
- c) des Gemeinderats der Gemeinde Lohne in demselben Sinne;
- d) des Marcell Kömann und Genossen für Trennung des Ortes von der Landgemeinde für erledigt erklären.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Feigel.

Anlage 110.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur 2. Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg,
betreffend Teilung der Gemeinde Lohne in eine Land- und eine Stadtgemeinde Lohne.

(Anlage 43.)

Der Landtag hat den Gesetzentwurf in erster Lesung
unverändert angenommen. Anträge zur zweiten Lesung sind
nicht eingegangen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe auch in
zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung
erteilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Feigel.